

S a t z u n g des Handballverbandes Westfalen e. V.

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 4a Datenschutz u. Datenschutzbeauftragter
- § 5 Verbandsgebiet und Gliederungen

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ehrenmitgliedschaft

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Rechte
- § 11 Pflichten

IV. Organe – Kommissionen – Ausschüsse

- § 12 Organe, Kommissionen, Ausschüsse

V. Verbandstag

- § 13 Termin, Wahlperiode, Einberufung
- § 14 Zusammensetzung
- § 15 Stimmrecht
- § 16 Aufgaben
- § 17 Tagesordnung
- § 18 Wahlen
- § 19 Anträge
- § 20 Beschlüsse und Protokolle
- § 21 Außerordentlicher Verbandstag
- § 22 Beschlußfähigkeit und Öffentlichkeit
- § 23 Kosten

VI. Sonstige Tagungen

- § 24 Gemeinsame Bestimmungen
- § 25 Jugendtag
- § 26 Schiedsrichtertagung

VII. Die Präsidien

- § 27 Das Erweiterte Präsidium
- § 28 Das Präsidium

VIII. Kommissionen – Ausschüsse – Lehrstab – Kassenprüfer

- § 29 Die Technische Kommission des HVW
- § 30 Der Jugendausschuss des HVW
- § 31 Lehrstab
- § 32 Kassenprüfer

IX. Die Kreise

- § 33 Rechtsform
- § 34 Aufgaben
- § 35 Organe der Kreise

X. Das Rechtswesen

- § 36 Der Vizepräsident Recht
- § 37 Die Rechtsinstanzen

XI. Ehrungen

- § 38 Ehrungen des HVW

XII. Schlussbestimmungen

- § 39 Ehrenamtlichkeit
- § 40 Geschäftsjahr
- § 41 Amtliche Bekanntmachungen
- § 42 Auflösung des Verbandes
- § 43 Inkrafttreten der Satzung

Hinweis:

Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter, pp.), ist immer auch die weibliche Form gemeint.

Satzung HVW
Stand: 4. Juni 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Handballverband Westfalen – im folgenden HVW genannt – ist ein beim Amtsgericht in Dortmund unter der Nr. 3277 eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Dortmund. Die Verbandsfarben sind Rot/Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der HVW trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
- (2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. So u. a.
 - a) die Regelungen des Spielbetriebes, insbesondere der Spielklassen des HVW sowie der Austragung der Westfälischen Meisterschaften, Pokalspiele und sonstiger Wettbewerbe
 - b) die Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen,
 - c) die Regelungen und Entscheidungen von Rechtsangelegenheiten des Sports,
 - d) die Verwertung und Wahrnehmung der Rechte aus dem von ihm geleiteten Spielbetrieb gegenüber den Medien.
- (3) Der HVW ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (4) Der HVW lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.
- (5) Die Ämter im HVW sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HVW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der HVW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.
- (5) Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen des Verbandes engagieren, können hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen und Übungsleiterfreibeträgen (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) tätig sein und entlohnt werden. Ihre Vergütung darf nicht unangemessen im Sinne der Abgabenordnung sein.

Im Übrigen haben die oben angegebenen Personen einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit im Verband entstanden sind.

Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und / oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der HVW ist Mitglied des Westdeutschen Handball-Verbandes – im folgenden WHV genannt – und des Deutschen Handball-Bundes – im folgenden DHB genannt –. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des DHB sowie des WHV an.
- (2) Für den HVW und seine Mitglieder gelten daher einheitlich und verbindlich:
 - a) die Satzungen des DHB, des WHV und des HVW;
 - b) Spielordnung, Rechtsordnung, Gebührenordnung, Trainerordnung, Anti-Doping-Reglement und Jugendordnung des DHB sowie Entscheidungen der Organe des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen (§ 4 Abs. 5 DHB-Satzung) als auch die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des WHV und HVW;
 - c) Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Gebührenordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung und Werberichtlinien des WHV sowie die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des WHV und HVW;
 - d) Finanz- und Gebührenordnung, Geschäftsordnung und Ehrungsordnung des HVW;
 - e) Beschlüsse der Organe des WHV und des HVW, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen.
- (3) Rechtsinstanzen, Präsidium, Vorstände, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Entscheidungen treffen:
 - a) Verhängung von Strafen
 - Verweis,
 - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im „weiteren Wiederholungsfall“ bis auf Lebenszeit,
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - Platz und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafe von 25,- € bis zu 20.000,- €
 - Spielverlust,
 - Aberkennung bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,

- Entbindung von der Amtstätigkeit.
 - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,-- €
 - c) Anordnung von Maßnahmen der Spielaufsicht und der Spielwiederholung,
 - d) Verpflichtung zur Zahlung
insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
Diese Entscheidungen können getroffen werden, wenn von Vereinen und Kreisen oder deren im Handballsport tätigen Mitgliedern und Mitarbeitern gegen die in den Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten) sowie die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen wird oder wenn Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen von DHB, WHV und HVW, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben, nicht befolgt werden.
- (4) Bei Verstößen gegen das Anti-Doping-Reglement (ADR) des DHB liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei der Anti-Doping-Kommission des DHB (§ 40 Abs. 2 DHB-Satzung). Dopingvergehen werden unter Ausschluss des verbandsinternen Instanzenzuges sowie des ordentlichen Rechtsweges gem. § 47 Abs. 1 der Satzung des DHB durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (5) Die Vereine und Kreise haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.
- (6) Der Vizepräsident Finanzen kann Vereinen und Kreisen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Versäumung der Frist Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren androhen. Die angedrohte Sperre tritt mit fruchtlosem Ablauf der Frist in Kraft; sie endet mit dem Nachweis der Zahlung des geschuldeten Betrages. Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern sie sich nicht ausdrücklich auf sie bezieht. Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, so sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter in diesen Funktionen von der Sperre ausgenommen.

§ 4 a Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation des Spielbetriebs der Spielklassen im HVW sowie der Austragung der Westfälischen Meisterschaften, Pokalspiele und sonstiger Wettbewerbe, erfasst der HVW die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Spielern, Mitarbeitern (ehrenamtliche, hauptamtliche und freie Mitarbeiter), Mitgliedern und Mitarbeitern seiner Handballkreise und der diesen angehörenden Vereine.

Der HVW kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HVW selbst, von seinen Handballkreisen, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der HVW und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
- der Vereinfachung und Verbesserung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im HVW sowie im Verhältnis zu seinen Handballkreisen, Spielern, Mitarbeitern und Vereinen,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HVW, Spielern, Mitarbeitern, Handballkreisen, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z. B. DHB, WHV, DOSB, IHF, EHF, NADA) und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Als personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Verbandszwecke Name, Titel, Anschrift, Alter, Geburtsjahr, Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Bankkonto, Gruppen- und Vereinszugehörigkeit, spiel- und ereignisbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie dem Verbandszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (5) Der HVW informiert die Medien über Handballspiele, Teilnehmer an Spielen, Veranstaltungen, Maßnahmen und sonstige allgemeine wie besondere Ereignisse des Verbandslebens. Dabei können personenbezogene Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Handballsport veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des HVW veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Berichten zu Handballspielen.
- (6) Der HVW und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem HVW werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit sie nicht statistischen und historischen Zwecken dienen. Personenbezogene Daten in Verbindung mit finanziellen Belangen werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.
- (7) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.
- (8) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbands angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
- (9) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Verbands ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. Der Daten-

schutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 5 Verbandsgebiet und Gliederungen

- (1) Der HVW umfasst flächenmäßig die Gebiete der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.
- (2) Dem Verband gehören folgende Kreise an:

| | |
|-----------------------------|----------------------------|
| Kreis 1 Minden-Lübbecke | Kreis 7 Hellweg |
| Kreis 2 Lippe | Kreis 8 Industrie |
| Kreis 3 Bielefeld-Herford | Kreis 9 Dortmund |
| Kreis 4 Gütersloh | Kreis 10 Iserlohn-Arnsberg |
| Kreis 5 EUREGIO-Münsterland | Kreis 11 Hagen-Ennepe-Ruhr |
| Kreis 6 Münster | Kreis 12 Lenne-Sieg |
- (3) Die Handballkreise sind rechtlich eigenständige regionale Untergliederungen des Verbandes. Sie haben sich in Form eingetragener Vereine selbst zu organisieren.
- (4) Die Kreisgebiete werden durch das Erweiterte Präsidium des HVW festgelegt. Die Vereine werden in der Regel entsprechend ihrem Sitz den Handballkreisen zugeordnet. Die Entscheidung darüber und über den Wechsel der Kreiszugehörigkeit eines Vereins innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes trifft das Erweiterte Präsidium des HVW.
- (5) Der zulässige Wechsel eines Vereins zu einem anderen Handballverband setzt dessen Zustimmung voraus. Erfolgt zwischen den Handballverbänden innerhalb des WHV keine Einigung, entscheidet das Erweiterte Präsidium des WHV. Beide Änderungen sind nur nach Beendigung oder mindestens drei Monate vor Beginn des Spieljahres zulässig.
- (7) In einem Kreisgebiet sollen mindestens 20 Vereine am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der HVW hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des HVW sind die Handballkreise sowie durch Aufnahme alle handballspielenden Vereine.

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Ehrenmitglieder sind die in § 9 Genannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Handballspielende Vereine, haben zum Erwerb der Mitgliedschaft einen schriftlichen Antrag in dreifacher Ausfertigung über den zuständigen Kreisvorsitzenden an den HVW zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, ein Freistellungsbescheid des

zuständigen Finanzamtes (Gemeinnützigkeitserklärung), ein Nachweis über die Mitgliedschaft im LSB NRW, eine namentliche Aufzählung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV und des HVW anerkennt.

- (2) Nach Prüfung durch den Kreisvorstand leitet dieser die Unterlagen mit dem dafür vorgesehenen „Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft“ ausgefüllt und mit einer Stellungnahme versehen an den HVW weiter. Gleichzeitig veröffentlicht der Kreisvorstand den Aufnahmewunsch des Vereins in den „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW.
- (3) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche befindet zunächst der Kreisvorstand und teilt seine Entscheidung dem HVW mit. Lehnt der Kreisvorstand die Aufnahme ab oder werden Einsprüche zurückgewiesen, entscheidet das Präsidium des HVW auf entsprechenden Antrag endgültig.
- (4) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist durch den Kreisvorstand und das geschäftsführende Präsidium des HVW zu genehmigen und nur auf Veranlassung des HVW in den „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW bekannt zu geben.
- (5) Für die Einstufung neuer Mitglieder in Spielklassen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Spielordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung,
 - b) durch Auflösung des Handballkreises,
 - c) durch Auflösung des HVW gem. § 42 der Satzung,
 - d) durch Austritt,
 - e) durch Ausschluss.
- (2) Bei Auflösung eines Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im HVW mit der Beschlussfassung durch den Verein. Der Beschluss über die Auflösung muss nachweislich über den zuständigen Kreisvorstand dem Präsidium des HVW zugeleitet werden.
- (3) Der Austritt aus dem HVW ist nur zum Ende des Spieljahres möglich. Er muss über den zuständigen Kreisvorstand per Einschreiben, Zustellung oder gegen Behändigungsschein spätestens drei Monate vorher gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist für Abteilungen nur wirksam, wenn der dazugehörige Verein einen seiner Vereinssatzung entsprechenden Beschluss der Austrittserklärung beifügt.

- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz, wenn:
 - a) die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,

- b) die bestehenden Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird,
 - d) einem Mitglied die Gemeinnützigkeit entzogen wird.
- (5) Erlischt die Mitgliedschaft eines Handballkreises durch Auflösung, so kann an seiner Stelle eine andere Organisation für das betreffende Gebiet aufgenommen werden oder die Verwaltung dieses Gebietes ganz oder teilweise einem bestehenden Mitgliedkreis durch das Erweiterte Präsidium übertragen werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Erweiterten Präsidiums können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballverband Westfalen besonders verdient gemacht haben, vom Verbandstag zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des HVW haben Sitz und Stimme beim Verbandstag; Ehrenpräsidenten auch im Erweiterten Präsidium.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

- (1) Die als Kreis und Verein dem HVW angehörenden Mitglieder regeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese nicht der Regelung und Beschlussfassung durch den DHB, den WHV und den HVW vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.
Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen am Spielbetrieb des HVW teilzunehmen sowie durch ihre auf den Kreistagen gewählten Delegierten an den Tagungen des HVW und WHV teilzunehmen und dort durch Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.
- (2) Ordentliche Gerichte können ohne Zustimmung des HVW angerufen werden.

§ 11 Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW zu beachten und deren Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder müssen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus der Satzung, den Finanz- und Gebührenordnungen des DHB und des WHV und des HVW und aus den Beschlüssen von DHB, WHV und HVW ergeben. Wer seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb gesetzter Fristen nicht nachkommt, kann von der Teilnahme am Spielbetrieb zeitweilig ausgeschlossen werden, falls nicht der Ausschluss nach § 8 der Satzung verfügt wird.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder und Spielgemeinschaften im Sinne der Spielordnung (DHB) sind zur Zahlung der vom Erweiterten Präsidium festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 31. Januar jeden Jahres an die Kasse des HVW verpflichtet.
- (4) Den Entscheidungen der Rechtsinstanzen ist Folge zu leisten.

Die Handballkreise haben Entscheidungen der Rechtsinstanzen des DHB, des WHV und des HVW zu befolgen und im eigenen Kreisgebiet zu vollstrecken.

- (5) Die ordentlichen Mitglieder und die Spielgemeinschaften sind zur Einsichtnahme in die „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW verpflichtet; das Nähere regelt § 41 der Satzung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, statistische Angaben auf Anforderung dem Verband vorzulegen. Weiterhin haben sie dem HVW auf Anforderung mit Fristsetzung alle im § 7 (1) aufgeführten Nachweise nach dem neuesten Stand vorzulegen.

IV. Organe, Kommissionen, Ausschüsse

§ 12 Organe, Kommissionen, Ausschüsse des HVW

- (1) Organe des HVW sind:
 - a) der Verbandstag (HV-Tag),
 - b) das Erweiterte Präsidium (EP),
 - c) das Präsidium,
 - d) der Verbandsjugendtag (JT).
- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind:
 - a) die Technische Kommission (TK),
 - b) der Jugendausschuss (JA).
- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Präsidiums gebildet werden.

V. Der Verbandstag

§ 13 Termin, Wahlperiode, Einberufung

- (1) Der Verbandstag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate vor dem WHV-Tag, an einem vom Präsidium zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens vier Monate vorher vom Präsidium bekanntzugeben.
- (2) Die Amtszeit der vom HV-Tag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Berichte und Anträge den stimmberechtigten Teilnehmern des Verbandstages zugestellt sein. Die digitale Zustellung ist zulässig.

§ 14 Zusammensetzung

Der Verbandstag (HV-Tag) setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Kreise,
- b) dem Erweiterten Präsidium,
- c) der Technischen Kommission,
- d) dem Vorsitzenden des Landesspruchausschusses,
- e) den Beisitzern des Landesspruchausschusses,
- f) den Ehrenmitgliedern des HVW,
- g) den Kassenprüfern.

§ 15 Stimmrecht

(1) Auf dem Verbandstag haben Stimmrecht:

- | | |
|---|--------------|
| a) Die Kreise für je angefangene 75 Mannschaften, die zum 01.01. des jeweiligen Jahres gemeldet sind, | je 1 Stimme, |
| b) die Mitglieder des EP | je 1 Stimme, |
| c) die Mitglieder der TK | je 1 Stimme, |
| d) der Vorsitzende des Landesspruchausschusses | je 1 Stimme, |
| e) die Ehrenmitglieder des HVW | je 1 Stimme. |

(2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig, auch wenn die Zugehörigkeit zum HV-Tag auf mehreren Funktionen beruht.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums und der TK – ausgenommen das des Vizepräsidenten Jugend, des stellvertretenden JA-Vorsitzenden, des Schiedsrichter- und des Schiedsrichterlehrwartes – sowie des Vorsitzenden des Landesspruchausschusses erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.

Nach erfolgter Wahl haben diese Mitglieder Stimmrecht.

§ 16 Aufgaben

(1) Der HV-Tag ist das oberste Verbandsorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des HVW zu, außer in Verfahren der Rechtsinstanzen.

(2) Seiner Beschlussfassung unterliegen:

- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen des Vizepräsidenten Jugend, der mit der Wahl durch den Verbandsjugendtag (JT) dem Präsidium angehört,
- b) die Wahl der Mitglieder der Technischen Kommission (TK), ausgenommen der Vizepräsidenten Jugend und der stellvertretenden JA-Vorsitzenden sowie der Schiedsrichter- und der Schiedsrichterlehrwart, die mit der Wahl durch den JT bzw. den Verbandsschiedsrichtertag der TK angehören,
- c) die Wahl des Vorsitzenden des Landesspruchausschusses,
- d) die Wahl der Beisitzer des Landesspruchausschusses,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Wahl der Delegierten für den Bundestag des DHB,
- g) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
- h) die Entlastung aller unter Abs. (2) a) – e) gewählten Mitarbeiter,
- i) die Ernennung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie Benennung des Protokollführers
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte mit Aussprache der Mitglieder des Präsidiums und der TK sowie sonstiger Mitarbeiter

4. Vorlage der Haushaltsabschlüsse der abgelaufenen Geschäftsjahre und des Haushaltsplans des laufenden Jahres
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Ehrungen
7. Anträge auf – und Beschlussfassung über – Satzungsänderungen des HVW
8. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des WHV und des DHB
9. Wahl eines Versammlungsleiters
10. Entlastung aller unter § 16 Abs. (2) a) – e) gewählten Mitarbeiter
11. Neuwahlen nach § 16 Abs. (2) a) – f)
12. Entgegennahme des Wahlergebnisses
 - des auf dem Verbandsjugendtag gewählten Vizepräsidenten Jugend und des stellvertretenden JA-Vorsitzenden sowie der Jugendsprecher,
 - des auf dem Verbandsschiedsrichtertag gewählten Schiedsrichterwartes und des Schiedsrichterlehrwartes.
13. Sonstige Anträge
14. Verschiedenes

§ 18 Wahlen

- (1) Wählbar sind volljährige Mitglieder verbandsangehöriger Vereine. Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt. Diese Erklärung kann auch vom Präsidenten des HVW mündlich abgegeben werden.
- (2) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt im HVW ausübt und in den beiden vorangegangenen Legislaturperioden nicht ununterbrochen Kassenprüfer war.
- (3) Arbeitnehmer des HVW, seiner Kreise und des WHV sind nicht wählbar.
- (4) Grundsätzlich sind die Wahlen geheim. Liegt jedoch nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des HV-Tages widerspricht.
- (5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (6) Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet

§ 19 Anträge

- (1) Anträge an den Verbandstag des HVW können eingebracht werden:
 - a) von den Kreisen,
 - b) vom Präsidium,
 - c) vom Erweiterten Präsidium,
 - d) vom Verbandsjugendtag des HVW,

- e) vom Verbandsschiedsrichtertag des HVW.
- (2) Anträge müssen spätestens 30 Tage vor Beginn des Verbandstages der Geschäftsstelle des HVW schriftlich vorliegen und danach mindestens 2 Wochen vor dem Verbandstag allen stimmberechtigten Teilnehmern zugestellt sein (vgl. § 13 der Satzung). Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie zuvor von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
 - (3) Anträge des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums können dagegen jederzeit eingebracht werden; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
 - (4) Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.
 - (5) Eine Änderung der Satzung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 20 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der dafür abgegebenen gültigen Stimmen.
Satzungsänderungen werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nach erfolgter Eintragung ist diese innerhalb eines Monats durch das Präsidium den Organen und den Mitgliedern des HVW in den „Amtlichen Mitteilungen“ bekanntzugeben.

- (2) Alle anderen Beschlüsse, die die Zuständigkeit des Verbandes betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der dafür abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.
- (3) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Alle Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Ebenso sind über die Beschlüsse und über die Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane, der Kommissionen und Ausschüsse, sowie von den Entscheidungen des Landesspruchausschusses der Verbandsgeschäftsstelle zur Unterrichtung Abschriften gefertigter Protokolle oder Entscheidungen zuzuleiten. Eine Ausfertigung ist den jeweiligen Sitzungsteilnehmern zuzustellen.
- (6) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer von diesen schriftlich Einwendungen bei der Verbandsgeschäftsstelle erhoben wurden.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen beschließen, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.

- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag muß innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags bei der Verbandsgeschäftsstelle einberufen werden, wenn
 - a) dies unter Angabe der Gründe vom EP mit mindestens 2/3 seiner Mitglieder oder von mindestens 2/5 der Vereine (Mitglieder) verlangt wird oder
 - b) zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums ausscheiden.
- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Verbandstag muß innerhalb von 2 Monaten nach der Einberufung stattfinden.
- (4) Die Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.

§ 22 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

- (1) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlußfähig.
- (2) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten des HV-Tages – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – ausgeschlossen werden.

§ 23 Kosten

- (1) Die Kosten für die Verbandstage tragen:
 - a) die Kreise für ihre Delegierten und die Kreisvorsitzenden,
 - b) der HVW für die übrigen Teilnehmer.
- (2) Über Abweichungen der Kostenregelung für den Verbandstag entscheidet das Präsidium.

VI. Sonstige Tagungen

§ 24 Gemeinsame Bestimmungen

Für die unter den §§ 25 und 26 aufgeführten Jugend- und Schiedsrichtertage gelten die Bestimmungen der §§ 13 – 23 dieser Satzung entsprechend.

§ 25 Jugendtag

- (1) Für die Jugendarbeit und deren Organisation gilt die Jugendordnung des WHV in sinngemäßer Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Auf dem Verbandsjugendtag, der vom Vizepräsidenten Jugend einberufen und geleitet wird, haben die Kreise für je angefangene 150 Jugendmannschaften, die zum 01.01. des jeweiligen Jahres gemeldet sind, das Stimmrecht für 1 Delegierten.
Dazu tritt das Stimmrecht der Mitglieder des Jugendausschusses und je eines Vertreters aus dem Jugendorgan jedes Kreises sowie das der Jugendsprecher der männlichen und der weiblichen Jugend der Kreise, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Jugendausschusses sind.
- (3) Der Ordentliche Verbandsjugendtag des HVW findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag des HVW, statt.
- (4) Außerordentliche Jugendtage des HVW können vom Präsidium des HVW in Absprache mit dem Vizepräsidenten Jugend des HVW einberufen werden.

Sie müssen einberufen werden, wenn der Jugendausschuss dies unter Angabe der Gründe mit 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

- (5) Aufgaben des Verbandsjugendtages:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vizepräsidenten Jugend, des stellvertretenden JA-Vorsitzenden und der Jugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend des HVW,
 - b) Wahl des Vizepräsidenten Jugend des HVW und des stellvertretenden JA-Vorsitzenden,
 - c) Wahl der Sprecher der weiblichen und der männlichen Jugend des HVW,
 - d) Entlastung aller unter Abs. (5) b) – c) gewählten Mitarbeiter,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Wahl der Vertreter zum WHV-Jugendtag.

Die Verbandsjugendsprecher werden auf Vorschlag der Kreisjugendsprecher gewählt. Alle Jugendsprecher sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 15 Jahre und höchstens 23 Jahre alt sein.

- (6) Anträge zum Verbandsjugendtag können von den Kreisjugendtagen sowie vom Jugendausschuss des HVW eingebracht werden.

Ansonsten wird auf § 19 der Satzung des HVW verwiesen.

- (7) Kostenträger des Verbandsjugendtages sind die Kreise für ihre Delegierten, die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse, die Kreismädchen- bzw. die Kreisjungenwarte sowie die Sprecher der weiblichen und der männlichen Jugend der Kreise.

Der HVW übernimmt die Kosten für alle anderen Mitarbeiter.

§ 26 Schiedsrichtertagung

- (1) Der Verbandsschiedsrichtertag des HVW wird vom Schiedsrichterwart einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag des HVW statt.
- (2) Auf dem Verbandsschiedsrichtertag haben die Kreise für je angefangene 100 bestätigte Schiedsrichter, die zum 01.01. eines Jahres gemeldet sind, 1 Stimme. Dazu treten die Stimmen der Kreisschiedsrichterwarte oder deren Vertreter, des Schiedsrichterwartes und des Schiedsrichterlehrwartes des HVW.
- (3) Aufgaben der Verbandsschiedsrichtertagung:
- a) Entgegennahme der Berichte des Schiedsrichterwartes und des Schiedsrichterlehrwartes des HVW,
 - b) Wahl des Schiedsrichterwartes und des Schiedsrichterlehrwartes des HVW,
 - c) Entlastung des Schiedsrichterwartes und des Schiedsrichterlehrwartes des HVW,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weitergabe an den Verbandstag des HVW.

- (4) Die Wahlergebnisse sind auf dem Verbandstag des HVW bekanntzugeben.

- (6) Anträge zum Verbandsschiedsrichtertag können von den Kreisschiedsrichtertagen und vom Schiedsrichterwart des HVW eingebracht werden.

Ansonsten wird auf § 19 dieser Satzung verwiesen.

- (7) Kostenträger des Verbandsschiedsrichtertages sind die Kreise für ihre Delegierten und die Kreisschiedsrichterwarte, der HVW für alle anderen Mitarbeiter.

VII. Die Vorstände

§ 27 Das Erweiterte Präsidium

- (1) Dem EP gehören an:
- a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Vorsitzenden der Kreise oder deren Vertreter,
 - c) die Ehrenpräsidenten des HVW.

Das EP ist mit 2/3 seiner Mitglieder, von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Präsidium angehören muss, beschlussfähig.

- (2) Das EP berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem HV-Tag vorbehalten sind.
- (3) Das EP setzt die Höhe der Vergütung gemäß § 3 (5) der Satzung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 11 (3) der Satzung fest und ist für die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (4) Das EP schlägt dem HV-Tag die zu ernennenden Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder vor.
- (5) Das EP benennt dem Verbandstag des WHV den von diesem zu wählenden Beisitzer des HVW für das Verbandsgericht des WHV.
- (6) Für die zwischen den HV-Tagen des HVW ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, kann das EP kommissarische Ernennungen vornehmen.
- (7) Das EP entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Präsidiums sowie über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen.
- (8) Die Kosten der Mitglieder des EP trägt der HVW.

§ 28 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident Finanzen,
 - c) der Vizepräsident Recht,
 - d) der Vizepräsident Spieltechnik,
 - e) der Vizepräsident Jugend.

Das Präsidium ist mit 3/5 seiner Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Die Geschäftsführung des HVW obliegt nur dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen und dem Vizepräsidenten Recht (Vorstand), die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind. Der Präsident allein oder der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Recht gemeinsam sind zur Vertretung des HVW nach außen berechtigt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haften gegenüber dem Verband für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes.

Sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Die Haftung beschränkt sich im Innenverhältnis insgesamt nur auf die Höhe des Verbandsvermögens.

- (3) Das Präsidium kann sich mit Zustimmung des EP durch notwendige Mitarbeiter (z.B. Geschäftsführer) ergänzen.
- (4) Der Präsident, einer seiner Vizepräsidenten oder ein Vertreter leiten die Sitzungen der Organe (ausgenommen der Verbandsjugendtag, vgl. § 25 Abs. (2) dieser Satzung).
- (5) Das Präsidium beruft den Datenschutzbeauftragten, den Schulsportreferenten, die Verbandstrainer sowie erforderlichenfalls weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise, Kommissionen oder Ausschüsse auf Dauer oder Zeit.
- (6) Das Präsidium ist berechtigt, allen Instanzen des Verbandes Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse des HV-Tages oder des EP entgegenstehen.
Es ist ferner berechtigt, gewählte und berufene Mitarbeiter bei grober Vernachlässigung ihrer Pflichten oder grober Verletzung der Interessen des HVW von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden; gewählte Mitarbeiter jedoch nur dann, wenn deswegen gegen sie ein Rechtsverfahren eingeleitet ist.
- (7) Für die zwischen den HV-Tagen ausscheidenden Mitglieder der TK und der Rechtsinstanzen sowie für sonstige Mitarbeiter kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen.
- (8) Das Präsidium entscheidet über die vom HVW zu verleihende „Goldene Ehrennadel mit Urkunde“ des Verbandes.
- (9) Das Präsidium übt das Gnadenrecht nach § 63 der Rechtsordnung in den Fällen aus, die von Rechtsinstanzen des HVW oder seiner Kreise rechtskräftig entschieden worden sind.

VIII. Kommissionen – Ausschüsse – Lehrstab – Kassenprüfer

§ 29 Die Technische Kommission (TK) des HVW

- (1) Der TK gehören an:
 - a) der Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender der TK,
 - b) stellvertretende TK-Vorsitzende,
 - c) der stellvertretende JA-Vorsitzende,
 - d) der Vizepräsident Jugend,
 - e) der Schiedsrichterwart,
 - f) der Schiedsrichterlehrwart,
 - g) der Lehrwart,
 - h) der Pressewart.
- (2) Die TK tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Vertreters zu ihren Arbeitstagen zusammen. Diese hält sie nach Bedarf ab. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Kosten trägt der HVW.
- (3) Einmal jährlich findet die Arbeitstagung mit je einem Vertreter der Spieltechnik der Kreise zur Vorbereitung der kommenden Spielsaison statt. Kostenträger für die Kreisvertreter sind die Kreise.
- (4) Der TK-Vorsitzende kann bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen einladen.
- (5) Der TK obliegen insbesondere
 - a) die sportfachliche und organisatorische Planung und Durchführung des Spielbetriebes und sonstiger spieltechnischer Maßnahmen des HVW,
 - b) die Schulung und der Einsatz der Schiedsrichter,
 - c) die Förderung des Leistungs- und Breitensports,
 - d) die Aus- und Weiterbildung der Trainer,
 - e) die Aus- und Fortbildung der Spielleitenden Stellen im HVW.

Die Beschlüsse der TK zu a) sind verbindlich.
- (6) Die Aufgaben der TK-Mitglieder ergeben sich aus ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem Vizepräsidenten Spieltechnik obliegt die notwendige Koordination.
- (7) Für den Jugendbereich erfüllt die TK ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Jugendausschuss (JA).

§ 30 Der Jugendausschuss (JA) des HVW

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender des JA,
 - b) der stellvertretende JA-Vorsitzende,
 - c) die JA-Vorsitzenden der Kreise oder deren Vertreter,
 - d) die Sprecher der weiblichen Jugend und der männlichen Jugend im HVW oder deren Vertreter,
 - e) der Schulsportreferent.
- (2) Der Vorsitzende des JA kann bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen einladen.
- (3) Der JA ist zuständig für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher

Bedeutung, die Vorbereitung des JT des HVW und die Koordination von Terminen im Jugendbereich.

Er beschließt den Modus und die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugendklassen des HVW und für die Jugendmeisterschaften des HVW sowie der Qualifikation und für die Jugendmeisterschaften des HVW. Diese Aufgaben können an einen Jugendspielausschuss (JSpA) delegiert werden.

- (4) Dem JA obliegt ferner im Jugendbereich die Vorbereitung und Durchführung
 - a) des Spielbetriebs,
 - b) der Lehrgänge und Sichtungveranstaltungen,
 - c) der Jugendbegegnungen,
 - d) der Bildung von Arbeitskreisen,
 - e) der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport.
 Er kann diese Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder zur Erledigung zuweisen.
- (5) Der JA erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit der TK.
- (6) Er hält seine Arbeitstagungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal jährlich. Seine Kosten trägt der HVW.
- (7) Der JSpA setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten Jugend und dem stellvertretenden JA-Vorsitzenden sowie zwei vom JA gewählten Vertreter aus den Kreisen.

§ 31 Lehrstab

- (1) Für die Lehrarbeit des HVW ist der Lehrwart zuständig und gegenüber dem Präsidium allein verantwortlich.
- (2) Zu seiner Unterstützung wird ein Lehrstab gebildet, dessen Mitglieder die fachliche Ausbildung und persönliche Eignung besitzen müssen. Sie werden auf Vorschlag des Lehrwartes durch das Präsidium in den Lehrstab berufen.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel der Lehrarbeit, wie z. B. für Ausbildung, Weiterbildung und Prüfungsabnahmen der Übungsleiter, müssen durch das Präsidium genehmigt werden. Kostenträger für Arbeitstagungen des Lehrstabes ist der HVW.

§ 32 Kassenprüfer

- (1) Auf dem HV-Tag des HVW sind 2 Kassenprüfer und 2 Ersatzleute für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt auf der Ebene des HVW ausüben.
- (2) Für ihre Tätigkeiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Finanzordnung des HVW.

IX. Die Kreise

§ 33 Rechtsform

- (1) Die Handballkreise, gebildet nach § 5 Abs. (2) dieser Satzung, sind gem. § 5 Abs. (3) der Satzung rechtlich eigenständige regionale Untergliederungen des HVW.
- (2) Sie haben eine eigene Satzung, die den Gemeinnützigkeitsvorschriften entsprechen muss.

§ 34 Aufgaben

- (1) Die Kreise regeln den Spielverkehr innerhalb ihres Gebietes und fördern die Entwicklung des Handballsports auf lokaler Ebene.
- (2) Für ihren Bereich sind die Kreise in ihren Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung ihrer Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände sie nicht binden.

§ 35 Organe der Kreise

- (1) Organe der Kreise sind zumindest der Kreistag, der Kreisvorstand und der Kreisjugendtag. Sie werden entsprechend den Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW sowie der eigenen Kreissatzung gebildet und tätig.
- (2) Soweit die Gegebenheiten und Belange der Kreise es erfordern, können sie für die Tätigkeiten ihrer Organe und Instanzen im eigenen Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

X. Das Rechtswesen

§ 36 Der Vizepräsident Recht

- (1) Der Vizepräsident Recht des HVW ist zuständig für:
 - a) die Beratung der Organe des Verbandes,
 - b) die Beratung der Mitglieder des Verbandes,
 - c) die Aus- und Fortbildung der im Rechtswesen tätigen Personen,
 - d) die Organisation des Rechtswesens.
- (2) Der Vizepräsident Recht kann an Verfahren vor den Rechtsinstanzen des HVW teilnehmen, jedoch ohne Einflussnahme auf die Rechtsprechung.

§ 37 Die Rechtsinstanzen

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des HVW wird von unabhängigen und an keine Weisungen gebundene Rechtsinstanzen ausgeübt. Ihre Zuständigkeiten sind in § 30 der RO und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.
- (2) Rechtsinstanzen im HVW sind:
 - a) **der Landesspruchausschuss (LSA)**; er setzt sich zusammen aus dem vom HV-Tag gewählten Vorsitzenden und mindestens 8 aber höchstens 12 Beisitzern, die verschiedenen Kreisen des HVW angehören müssen.
 - b) **die Kreisspruchausschüsse (KSA)**; sie setzen sich zusammen aus den von den Kreistagen gewählten Rechtswarten oder KSA-Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern.
- (3) Die Tätigkeit der Rechtsinstanzen richtet sich nach der Rechtsordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des WHV und des HVW.
- (4) Die Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende.

- (5) Der LSA-Vorsitzende – soweit gehindert der Vizepräsident Recht des HVW – benennen im Verhinderungsfall einen Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

XI. Ehrungen

§ 38 Ehrungen des HVW

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Verbandes können geehrt werden. Näheres darüber bestimmt die Ehrungsordnung des HVW.

XII. Schlussbestimmungen

§ 39 Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des HVW gewählten und berufenen Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig, sofern ihnen nicht auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung eine Vergütung gemäß § 3 Absatz (5) dieser Satzung zusteht. Die Amtszeit dauert regelmäßig bis zum nächsten Verbandstag, sofern sie nicht durch Zeitablauf oder aus in der Satzung genannten Gründen endet.

§ 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des HVW ist das Kalenderjahr.

§ 41 Amtliche Bekanntmachungen

„Amtliche Mitteilungen“ des HVW werden im „Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen“ (Westfalenhandball) veröffentlicht und in elektronischer Form den Beteiligten bekannt gemacht. Zudem werden die „Amtlichen Mitteilungen“ auf der Internetseite des HVW allen zugänglich gemacht, welche von den ordentlichen Mitgliedern und Spielgemeinschaften einmal wöchentlich eingesehen werden müssen.

§ 42 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei einer Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Westdeutschen Handball-Verband e.V., zwecks Verwendung für den Rechtsnachfolger des Handballverbandes Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 43 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag des HVW am 04. Juni 2016 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 4. Juni 2016 auf dem Verbandstag des HVW beschlossen und am 15. Juli 2016 beim Amtsgericht Dortmund im Vereinsregister 3277 eingetragen. Somit ist sie in Kraft getreten.